

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Miltenberg (Kindergartensatzung)

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Stadt Miltenberg betreibt und unterhält ihren Kindergarten als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu fördern.
- (2) Die Stadt Miltenberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.
- (3) Mit dem Betrieb des städtischen Kindergartens werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

In den Kindergarten werden in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Je nach Angebots- und Bedarfslage können Kinder ab 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden.

§ 3

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr dauert von September bis August des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Stadt Miltenberg (Kindergartengebührensatzung) geregelt.

§ 5 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Stadt Miltenberg den Kindergarten vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 6 Elternbeirat

Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Miltenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Miltenberg für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Miltenberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Miltenberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Stadt Miltenberg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in den Kindergarten eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).

II. Benutzungsregelungen

§ 8 Aufsicht und Versicherung

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abgesprochen wurde. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der gebuchten Betreuungszeit in die Obhut einer pädagogischen Mitarbeiterin/eines pädagogischen

Mitarbeiters kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Das Kind muss von einer namentlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden. Diese hat sich auf Verlangen des pädagogischen Personals auszuweisen.
- (3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Tageseinrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 9

Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

- (1) Der Städtische Kindergarten ist in der Regel montags bis freitags jeweils von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, sofern für diesen Zeitrahmen Betreuungsbedarf angemeldet wurde und die Betreuung mit vertretbarem Personalaufwand geleistet werden kann.
- (2) Im Kindergarten umfasst die Kernzeit (Mindestbuchungszeit), während der alle Kinder anwesend sein sollen, 5 Stunden. Beginn und Ende der täglichen Kernzeit legt die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Stadt Miltenberg fest.
- (3) Während des Betreuungsjahres ist der Kindergarten in der Regel an maximal 30 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung bis zu maximal 5 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen werden.

§ 10

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Miltenberg wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder in sozialen Notfällen, insbesondere der Kindeswohlgefährdung,
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 3. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind / ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen / besucht oder sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden / befindet
 4. Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind die Kindertageseinrichtung besucht.
 5. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem Geburtsdatum des Kindes.

- (3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Stadt Miltenberg (Kindergartengebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung an. Im Anmelde- bzw. Ummeldungsbogen werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt.
- (4) Grundsätzlich stehen freie Plätze im Städtischen Kindergarten ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Miltenberg haben. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben Kinder, die im unmittelbaren räumlichen Einzugsbereich der Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vorrang vor Kindern aus weiter entfernten Gebieten oder anderen Stadtteilen. Verziehen Kinder im Laufe des Betreuungsjahres aus dem Stadtgebiet, können sie im laufenden Betreuungsjahr die Einrichtung weiter besuchen, danach wird ein Wechsel in eine andere Einrichtung angestrebt. Wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Miltenberg haben.

§ 11 Mitteilungspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Miltenberg zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG):

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet Miltenberg, sind der Stadt Miltenberg unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 26b Abs. 1 BayKiBiG).

§ 12 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28a BayKiBiG.

§ 13 **Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung des Städtischen Kindergartens kann die Wiedermehrlassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 14 **Arzneimittelgabe**

Arzneimittel werden vom pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtung gegeben werden, wenn

- bei chronischen Erkrankungen
 - die Arzneimittelgabe medizinisch notwendig ist,
 - die Arzneimittelgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunkts organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann,
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt, und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
- bei medizinischen Notfällen (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien)
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung in welcher Art und Weise verabreicht werden soll, und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,

und

- die Arzneimittelgabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und vom Personal der Kindertageseinrichtung leistbar ist.

Jede Arzneimittelgabe wird von der Kindertageseinrichtung schriftlich dokumentiert.

§ 15

Ummeldung und Abmeldung / Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung / Ummeldung der Betreuungszeiten eines Kindes gilt für das ganze Betreuungsjahr (bis 31.08.) und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange keine schriftliche Abmeldung / Ummeldung für die jeweilige Betreuungsform vorliegt.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr kann eine Abmeldung nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) erfolgen. Dabei ist eine Frist von einem Monat zum 1. des Folgemonats einzuhalten.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des / der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung. Aus Anlass des Übertritts in die Grundschule ist keine Abmeldung erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats August.

§ 16

Ausschluss

- (1) Die Stadt Miltenberg kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,
 - b. das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat, oder
 - c. die Personensorgeberechtigten / der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand sind / ist.
- (2) Außerdem kann die Stadt Miltenberg aus wichtigen Gründen Kinder von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausschließen, insbesondere wenn die Personensorgeberechtigten / der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für die Mittagsverpflegung für mindestens zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand sind / ist.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich krank ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (4) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Bescheid der Stadt Miltenberg und gilt als Abmeldung.
- (5) Ein Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Monats. In begründeten Fällen und in den Fällen des Absatzes 3 ist ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 17

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der verständnisvollen Partnerschaft und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Daher sollten die Personensorgeberechtigten regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und regelmäßig mit der Kindertageseinrichtung Kontakt pflegen.

III. Schlussvorschriften

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Miltenberg, 30. April 2018

Stadt Miltenberg
gez.

D e m e l
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 30.April 2018, ausgehängt an der Amtstafel am 30.April 2018, hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 18 am 1. September 2018 in Kraft.

Miltenberg, 30. April 2018

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t